

Synopsis

Revision PH-Gesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: 154.21 | **414.41**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
	Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PH-Gesetz, PHG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 414.41, Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013 (Stand 1. August 2013), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug	Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PH-Gesetz, PHG)
vom 28. Februar 2013	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>§ 1 Bestand und Stellung</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Pädagogische Hochschule.</p> <p>² Die Pädagogische Hochschule Zug ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>³ Sie ist im Rahmen der Kantonsverfassung und im Rahmen spezieller Bestimmungen anderer Gesetze autonom.</p> <p>⁴ Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.</p>
<p>§ 2 Leistungsauftrag</p> <p>¹ Die Pädagogische Hochschule Zug plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines Leistungsauftrages.</p>	<p>¹ Die Pädagogische Hochschule Zug plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines Leistungsauftrages<u>kantonalen Leistungsauftrags</u>.</p>
<p>§ 3 Grundauftrag</p> <p>¹ Die Pädagogische Hochschule Zug erfüllt einen vierfachen Auftrag und richtet sich nach den Rahmenvorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren[BGS 411.214].</p> <p>² Die Pädagogische Hochschule</p> <p>a) bildet Lehrpersonen aus;</p> <p>b) bietet Weiterbildungen und Zusatzausbildungen für Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an;</p> <p>c) betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zu Praxis und Wissenschaft;</p>	<p>b) bietet Weiterbildungen und Zusatzausbildungen für Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen<u>(Zertifikatsstudiengänge CAS, DAS, MAS sowie weitere Programme)</u> an;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>a) legt die Studiengänge fest;</p> <p>b) legt den Mindest-Kostendeckungsgrad fest;</p> <p>c) kann die Zulassung zu den einzelnen Studiengängen beschränken;</p> <p>d) legt die Gebühren fest.</p>	<p>a) <u>legt</u>genehmigt die Studiengänge-fest;</p> <p>d) <u>legterlässt</u> die Gebühren-fest.<u>Gebührenordnung</u>;</p> <p>d1) erlässt die Verordnung zu diesem Gesetz.</p>
<p>§ 8 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>¹ Die Pädagogische Hochschule Zug ist administrativ der Direktion für Bildung und Kultur zugeordnet.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>a) stellt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung an;</p> <p>b) erlässt die Geschäftsordnung für den Hochschulrat;</p> <p>c) erlässt das Studienreglement;</p> <p>d) reicht Gesuche bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ein;</p> <p>e) übt die Aufsicht über die Pädagogische Hochschule Zug aus.</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor Mitarbeitende der Pädagogischen Hochschule Zug für Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons von ihrer Tätigkeit entlasten.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <u>erlässt</u>genehmigt die Geschäftsordnung für den Hochschulrat;</p> <p>c) <u>erlässt</u>genehmigt das Studienreglement;</p>
<p>§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Hochschulrats</p>	<p>§ 10 Zusammensetzung und <u>Wahl</u>Amts-dauer des Hochschulrats</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>¹ Dem Hochschulrat gehören fünf bis sieben Mitglieder an. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur präsidiert den Rat von Amtes wegen. Im Weiteren setzt sich der Hochschulrat aus gewählten Persönlichkeiten aus Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl der gewählten Mitglieder ist zweimal möglich.</p> <p>³ An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <p>a) die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>b) die Leiterin oder der Leiter des für die Pädagogische Hochschule Zug zuständigen Amtes der Direktion für Bildung und Kultur.</p>	<p>b) die Leiterin oder der Leiter des für die Pädagogische Hochschule Zug zuständigen Amtes der Direktion für Bildung und Kultur;</p> <p>c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>
<p>§ 11 Funktion und Aufgaben des Hochschulrats</p> <p>¹ Der Hochschulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule Zug.</p> <p>² Der Hochschulrat</p> <p>a) verabschiedet den Leistungsauftrag, das Globalbudget sowie die Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats;</p> <p>b) erlässt die Strategie, das Leitbild, das Konzept zum Qualitätsmanagement und zum internen Kontrollsystem sowie die Studienpläne;</p>	<p>b) erlässt <u>genehmigt das Leitbild, die Strategie, das Leitbild</u> Qualitätsmanagement, das Konzept zum Qualitätsmanagement und zum internen <u>interne</u> Kontrollsystem sowie <u>und</u> die Studienpläne;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>c) stellt Antrag betreffend aller personalrechtlichen Belange der Mitglieder der Hochschulleitung zuhanden des Regierungsrats bzw. der Direktion für Bildung und Kultur;</p> <p>d) erlässt das Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>e) stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von besonderen Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen;</p> <p>f) verleiht Professorinnen- und Professorentitel;</p> <p>g) kann Ausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann dem Hochschulrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	<p>b1) beantragt dem Regierungsrat die Anstellung der Rektorin oder des Rektors und stellt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung an;</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c1) stellt Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung von Studiengängen;</p> <p>c2) stellt Antrag an die Direktion für Bildung und Kultur zur Genehmigung seiner Geschäftsordnung;</p> <p>c3) stellt Antrag an die Direktion für Bildung und Kultur zur Genehmigung des Studienreglements;</p> <p>d) erlässt<u>genehmigt</u> das Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>e) stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von besonderen-Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen;</p> <p>f) verleiht Professorinnen- und Professorentitel, <u>genehmigt Stellen für Professorinnen und Professoren und erlässt das Reglement über die Verleihung des Titels Professorin oder Professor an der Pädagogischen Hochschule Zug;</u></p>
<p>§ 12 Zusammensetzung der Hochschulleitung</p> <p>¹ Der Hochschulleitung gehören an:</p> <p>a) die Rektorin oder der Rektor als Führungsverantwortliche oder -verantwortlicher;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>b) die Leiterin oder der Leiter Ausbildung als Prorektorin oder Prorektor;</p> <p>c) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.</p>	<p>b) die Leiterin oder der Leiter Ausbildung als Prorektorin oder Prorektor;</p> <p>b1) die Leitenden der weiteren Leistungsbereiche;</p> <p>² Die Rektorin oder der Rektor ernennt eine Prorektorin oder einen Prorektor als ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Leitenden der Leistungsbereiche.</p> <p>³ Im Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug können weitere Personen mit beratender Stimme für die Mitarbeit in der Hochschulleitung bestimmt werden.</p>
<p>§ 13 Funktion und Aufgaben der Hochschulleitung</p> <p>¹ Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie des Hochschulrats mit und setzt diese um.</p> <p>² Der Hochschulleitung obliegt insbesondere:</p> <p>a) die personelle, pädagogische, organisatorische und administrative Führung der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>b) die Erstellung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets sowie der Jahresrechnung und Berichterstattung zuhanden des Hochschulrats;</p> <p>c) die Antragstellung zur Genehmigung des Leitbilds, des Konzepts zum Qualitätsmanagement sowie der Studienpläne an den Hochschulrat;</p>	<p>¹ Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie <u>des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule</u> mit und setzt diese um.</p> <p>c) die Antragstellung zur Genehmigung des Leitbilds, <u>der Strategie, des Konzepts zum Qualitätsmanagement sowie Qualitätsmanagements, des internen Kontrollsystems, der Studienpläne sowie des Organisationsreglements</u> an den Hochschulrat;</p> <p>c1) die Antragstellung zur Verleihung von Professorinnen- und Professorentitel und zur Genehmigung von Stellen für Professorinnen und Professoren an den Hochschulrat;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>³ Schenkungen und Legate können im Sinne des Leistungsauftrags frei verwendet werden, sofern sie nicht zweckgebunden sind. Bei einer Zweckbindung sind sie in einem Reserven-Konto zu passivieren.</p> <p>⁴ Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist in der Bilanz in einem Reserven-Konto zu passivieren. Diese Reserve darf 10 % des jährlichen Kantonsbeitrages nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist dem Kanton zurückzuerstatten.</p>	<p>⁴ Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist in der Bilanz in einem Reserven-Konto zu passivieren. Diese Reserve darf 10 % des jährlichen Kantonsbeitrages <u>Bruttoaufwands</u> nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist dem Kanton zurückzuerstatten.</p>
<p>§ 17 Gebührenerhebung</p> <p>¹ Die Pädagogische Hochschule Zug erhebt Gebühren</p> <p>a) für die Einschreibung;</p> <p>b) für die Aufnahmeprüfungen und allfällige Eignungsabklärungen;</p> <p>c) für die Teilnahme am Vorbereitungskurs;</p> <p>d) für die Benützung des Studienangebots;</p> <p>e) für die Benützung des freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterrichts;</p> <p>f) für das Absolvieren von Prüfungen;</p> <p>g) für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, sowie des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen;</p> <p>h) für die Benützung des Studienangebots durch Hörerinnen und Hörer;</p> <p>i) für die Benützung ihrer Einrichtungen.</p>	<p>¹ Die Pädagogische Hochschule Zug erhebt Gebühren <u>für</u></p> <p>a) für die Einschreibung;</p> <p>b) für die Aufnahmeprüfungen und allfällige Eignungsabklärungen <u>im Rahmen des Aufnahmeverfahrens</u>;</p> <p>b1) die Bearbeitung von Gesuchen zur Anerkennung von Vorleistungen;</p> <p>c) für die Teilnahme am Vorbereitungskurs;</p> <p>d) für die Benützung des Studienangebots;</p> <p>e) für die Benützung des freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterrichts;</p> <p>f) für das Absolvieren von Prüfungen;</p> <p>g) für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, sowie des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen;</p> <p>h) für die Benützung des Studienangebots <u>der Ausbildung</u> durch Hörerinnen und Hörer;</p> <p>i) für die Benützung ihrer Einrichtungen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>² Sie erhebt Kanzleigebühren für Tätigkeiten der Verwaltung, insbesondere für das Ausstellen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen.</p> <p>³ In den Studiengebühren und den Gebühren für den Vorbereitungskurs sind die Kosten insbesondere für Lehrmittel, Schulmaterialien, Exkursionen und Fremdsprachenaufenthalte nicht enthalten.</p>	
<p>§ 18 Gebührenbemessung</p> <p>¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Die Gebühren für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen sowie des Studienangebots für Hörerinnen und Hörer sind ebenso wie die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Zug in der Regel kostendeckend und marktgerecht festzusetzen. Bei der Gebührenbemessung für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen ist der Kantonsbeitrag in Abzug zu bringen.</p> <p>³ Ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre vor Studienbeginn in die Schweiz verlegt haben, bezahlen kostendeckende Gebühren.</p> <p>⁴ Die Studiengebühren und die Gebühren für den Vorbereitungskurs sind in der Regel auch dann nicht zurückzuerstatten, wenn das Semester nicht beendet wird.</p> <p>⁵ In besonderen Fällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen <u>und im schweizerischen Vergleich konkurrenzfähig sind.</u></p> <p>² Die Gebühren für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen sowie des Studienangebots für Hörerinnen und Hörer <u>von Weiterbildungsangeboten sind ebenso wie die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Zug in der Regel kostendeckend und marktgerecht festzusetzen. Bei der Gebührenbemessung für so festzulegen, dass sie die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen ist der Kantonsbeitrag in gesamten Kosten nach Abzug zu bringen</u> <u>allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter decken.</u></p>
	<p>§ 20a Hochschulpersonal</p> <p>¹ Zum Hochschulpersonal gehören:</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
	<p>a) die Mitglieder der Hochschulleitung;</p> <p>b) die Dozierenden;</p> <p>c) die Lehrbeauftragten;</p> <p>d) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die wissenschaftlichen Assistierenden;</p> <p>e) die Mitarbeitenden in Verwaltung und Stäben.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Personalkategorien bilden.</p> <p>³ Die Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug unterstehen grundsätzlich dem Personalrecht des Kantons, sofern die Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug keine anderen Bestimmungen enthält.</p>
<p>§ 21 Gehaltsklassen</p> <p>¹ Für die nachfolgenden Funktionsgruppen gelten die folgenden Einreihungen:</p> <p>a) Mitglieder der Hochschulleitung von Lohnklasse 22 bis 24;</p> <p>b) Dozierende von Lohnklasse 18 bis 22;</p> <p>c) Besondere wissenschaftliche Mitarbeitende von Lohnklasse 14 bis 16;</p> <p>d) Wissenschaftliche Assistierende von Lohnklasse 11 bis 13.</p>	<p>§ 21 Aufgehoben.</p>
	<p>§ 21a Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die Personalkategorien sowie für Teile des Hochschulpersonals die Referenzfunktionen und den Einreihungsplan mit der Zuordnung zu den Lohnklassen.</p>

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</p>
	<p>§ 21b Arbeitszeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die Bestimmungen zur Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>
	<p>§ 21c Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Aus- und Weiterbildung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug allenfalls notwendige, für die Pädagogische Hochschule Zug spezifische rechtliche Abweichungen der Bestimmungen betreffend die Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung, die Voraussetzungen und den Umfang einer allfälligen Kostenbeteiligung durch die Pädagogische Hochschule Zug sowie der Rückzahlungsverpflichtung durch die Mitarbeitenden.</p>
<p>§ 22 Kündigung</p> <p>¹ Die Mitglieder der Hochschulleitung können das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.</p> <p>² Personen mit Lehrverpflichtung können das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils nur auf Ende eines Semesters kündigen. Ihnen kann nur auf Ende des Studienjahres gekündigt werden. Beim Vorliegen besonderer Umstände können im Arbeitsvertrag andere Kündigungstermine oder Kündigungsfristen vorgesehen werden.</p>	<p>² Personen mit Lehrverpflichtung können das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils nur auf Ende eines Semesters kündigen. Ihnen <u>Die Pädagogische Hochschule Zug kann nur auf Ende des Studienjahres gekündigt werden</u> das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung derselben Kündigungsfristen und Kündigungstermine kündigen. Beim Vorliegen besonderer Umstände können im Arbeitsvertrag andere Kündigungstermine oder Kündigungsfristen vorgesehen werden.</p>
<p>2.2. Studierende und Kursteilnehmende</p>	<p>2.2. Studierende und Kursteilnehmende <u>Weiterbildungsteilnehmende</u></p>
<p>§ 23 Umschreibung</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>¹ Als Studierende der Pädagogischen Hochschule Zug gelten die immatrikulierten Studierenden der Studiengänge.</p> <p>² Als Kursteilnehmende gelten Personen, welche ein Angebot in den Bereichen Weiterbildung und Zusatzausbildung wahrnehmen.</p>	<p>² Als Kursteilnehmende<u>Weiterbildungsteilnehmende</u> gelten Personen, welche ein Angebot in den Bereichen Weiterbildung und Zusatzausbildung<u>Weiterbildungsangebot</u> wahrnehmen.</p>
<p>§ 27 Austauschstudientinnen und -studenten</p> <p>¹ Studierende anderer in- oder ausländischer Hochschulen können für eine im Austauschprogramm vorgesehene Zeitdauer an der Pädagogischen Hochschule Zug einen Austausch absolvieren.</p>	<p>§ 27 Austauschstudientinnen und -studenten<u>Gaststudierende</u></p> <p>¹ Studierende anderer in- oder ausländischer Hochschulen können für eine im Austauschprogramm<u>Mobilitätsprogramm</u> vorgesehene Zeitdauer an der Pädagogischen Hochschule Zug einen Austausch<u>Gastaufenthalt</u> absolvieren.</p>
<p>§ 28 Organisation der Studierenden</p> <p>¹ Die Mitsprache der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug wird durch die Studierendenorganisation wahrgenommen.</p> <p>² Die Studierendenorganisation gibt sich eine Ordnung. Diese ist zu genehmigen.</p>	<p>§ 28 Organisation der von Mitarbeitenden und Studierenden</p> <p>¹ Die Mitsprache der von Mitarbeitenden und Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug wird durch <u>die Mitarbeitenden- respektive die Studierendenorganisation</u> wahrgenommen.</p> <p>² Die <u>Mitarbeitenden- und die Studierendenorganisation</u> gibt<u>geben</u> sich eine Ordnung<u>Geschäftsordnung</u>. Diese ist <u>durch die Hochschulleitung</u> zu genehmigen.</p>
<p>§ 29 Vorbereitungskurs</p> <p>¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungskurses unterstehen dem Disziplinarrecht der Studierenden.</p> <p>² Sie können bei Nichteignung zum Lehrberuf oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplinarordnung vom Vorbereitungskurs an der Pädagogischen Hochschule Zug ausgeschlossen werden.</p>	<p>¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer<u>Teilnehmenden</u> des Vorbereitungskurses unterstehen dem Disziplinarrecht der Studierenden.</p>
<p>§ 34 Vorkehrungen zur Verselbständigung</p>	<p>§ 34 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>¹ Der Regierungsrat trifft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Errichtung der Pädagogischen Hochschule Zug als öffentlich-rechtliche Anstalt.</p> <p>² Er ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.</p>	
<p>§ 35 Personal</p> <p>¹ Die Pädagogische Hochschule Zug übernimmt auf den 1. August 2013 die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug. Innert eines Jahres sind die Anstellungsverträge anzupassen.</p> <p>² Die Hochschulleitung reiht in Zusammenarbeit mit dem Personalamt die zu übernehmenden Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug auf den 1. August 2014 nach dem kantonalen Personalrecht ein.</p> <p>³ Ist die Jahresbesoldung nach neuer Einreihung geringer als nach dem bisherigen Personalrecht, so wird den betroffenen Mitarbeitenden der Besitzstand garantiert und solange ausgerichtet, bis die Besoldung nach neuer Einreihung höher ist.</p> <p>⁴ Für Dienstaltersgeschenke und Abgangsentschädigungen werden die vor dem Übertritt an die Pädagogische Hochschule Zug an den kantonalen Schulen und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug ununterbrochen geleisteten Dienstjahre angerechnet.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 36 Studierende</p> <p>¹ Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug aufgenommen haben, können das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zug weiterführen und beenden. Sie können die Prüfungen nach bisherigem Recht abschliessen.</p>	<p>§ 36 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
<p>² Studierende, die unter dem Konkordatsrecht an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug aufgenommen wurden, gelten auch unter neuem Recht als aufgenommen.</p> <p>³ Geänderte oder neue Gebühren gelten für alle Studierenden ab 1. August 2013.</p>	
<p>§ 37 Hängige Verfahren</p> <p>¹ Auf Verfahren der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar; zuständig sind die entsprechenden Instanzen der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>	<p>§ 37 <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	Der Erlass BGS 154.21 , Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 5. Mai 2018), wird wie folgt geändert:
	<p>§ 44^{bis} Referenzfunktionen, Einreichungsplan und Lohnreihung</p> <p>⁵ Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, Teile des Hochschulpersonals (Mitglieder der Hochschulleitung, Dozierende, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeitende und wissenschaftliche Assistierende), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt und die gewählten Behörden gemäss § 45 dieses Gesetzes werden keine Referenzfunktionen definiert.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referen-

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)
	dumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	<p>Zug,</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen den vorstehenden Beschluss vom ... nicht ergriffen wurde und dieser am ... in Kraft tritt.</p> <p>Zug, ...</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>